

BGer 5A 302/2018 vom 6. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_302_2018

FR: TF 5A 302/2018 du 6 avril 2018

IT: TF 5A 302/2018 del 6 aprile 2018

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Ein ausdrückliches Rechtsbegehren stellt der Beschwerdeführer nur dahingehend, dass die Beistandschaft aufzulösen sei; diese Frage bildet nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides. Aus dem Satz "Eine solche Platzierung ist nicht fällig aus meinem sehr guten Sozialgefüge heraus" sowie dem Beschwerdekontext ergibt sich indes hinreichend klar, dass es dem Beschwerdeführer (auch) darum geht, nicht in den UPK und sodann im B._____ untergebracht zu werden.

E. 2

Indes fehlt es insofern an der funktionellen Zuständigkeit des Bundesgerichts, als der Instanzenzug auszuschöpfen und der Entscheid der KESB zuerst beim Gericht für fürsorgerische Unterbringungen des Kantons Basel-Stadt anzufechten ist, wie sich auch aus der Rechtsmittelbelehrung ergibt. Der Beschwerdeführer wird ferner darauf hingewiesen, dass er nicht bereits gegen das zugestellte Dispositiv, sondern erst gegen den begründeten Entscheid der KESB beim Gericht für fürsorgerische Unterbringungen Beschwerde erheben kann, was sich ebenfalls aus der Rechtsmittelbelehrung ergibt.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die direkt gegen das Dispositiv des KESB-Entscheides beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.